

Bericht Juli 2006

Das Landeskirchenamt hat nach der Beschlussfassung über das inzwischen im Amtsblatt (ABl. S. A 52) veröffentlichte Verwaltungsstrukturgesetz mit der Umsetzung begonnen. Acht spezialisierte Arbeitsgruppen sind mit den Einzelheiten der Umsetzung beschäftigt, deren Arbeitsergebnisse monatlich von einer Gesamtsteuerungsgruppe unter Vorsitz des Präsidenten des Landeskirchenamtes abgerufen werden.

Die Steuerungsgruppe für die Kirchengemeindeebene (Zusammensetzung: OLKRin Leuthold, OLKR Kersten sowie die Herren Haase, Leistner, Klatt, Schreckenbach, Hesse und Seifert) soll an dieser Stelle beispielhaft benannt werden. An sie richten sich im derzeitigen Stadium viele Anfragen zur Einrichtung von Kassenverwaltungen. Diese Kassenverwaltungen – im Gesetz über die kassenführenden Stellen als solche bezeichnet – werden an 7 Orten (Bautzen, Chemnitz, Dresden, Grimma, Leipzig, Pirna und Zwickau) aufgebaut.

Die sich im Zusammenhang mit dem Umsetzungsprozess neu ergebenden Fragestellungen – auch zum Umgang mit Kirchengemeindeverbänden – sind in der nachfolgenden Auflistung beantwortet worden:

Fragen zur Kassenverwaltung („kassenführende Stelle“)

1. Gibt es für alle Kassen, einschl. Friedhofskassen einen verbindliches Anschlussgebot an eine Kassenverwaltung?

Ja, mit Ausnahme von Barkassen (Zahlstellen). Friedhofskassen, die in Friedhofsverbänden geführt werden, können bei einer Weiterführung des Verbandes als solche selbständig weiter geführt werden.

2. Kann für eine Kirchengemeinde, die Trägerin eines Kindergartens und Friedhofes ist, die Buchhaltung für den Kindergarten und den Friedhof komplett aus der Kassenverwaltung ausgliedert werden?

Nein. Das Kassenstellengesetz regelt in § 2 Abs. 1, dass die gesamte Kassen- und Rechnungsführung im Rahmen des § 41 Abs. 1 der kirchlichen Haushaltordnung auf die Kassenverwaltung übergehen. Hiervon ist zu unterscheiden, ob Kindergärten und Friedhöfe (bisher) in einem Kirchengemeindeverband (praktisch „als KGV“) geführt worden sind. In diesen Fällen haben die Kirchengemeinden diese Aufgaben bereits an den selbständigen Verband abgegeben.

3. Kann ein Beitritt zu einer Kassenverwaltung verweigert werden?

Nein, denn es gibt keine auf einen Beitritt gerichtete Erklärung. Die in § 2 Abs. 1 des Kassenstellengesetzes bezeichneten Aufgaben obliegen Kraft Gesetzes künftig den Kassenverwaltungen des im Anhang zu Artikel 5 des Verwaltungsstrukturgesetzes bezeichneten Zuständigkeitsbereiches, ohne dass die Kirchengemeinden eine Mitgliedschaft begründen.

4. Ist das Verwaltungsstrukturgesetz höher zu werten als das verfassungsmäßige Selbstverwaltungsrecht?

Nein. Das verfassungsmäßige Selbstverwaltungsrecht gilt nicht unbeschränkt, sondern im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Das Verwaltungsstrukturgesetz gestaltet – wie übrigens alle Kirchengesetze im Bereich des kirchgemeindlichen Rechts – das Selbstverwaltungsrecht aus.

5. Ist ein Deckungsbeitrag bereits im Haushaltplan für 2007 zu planen?

Nein. Die Planung des Deckungsbeitrages muss ggf. in einem Nachtragshaushalt erfolgen, wenn die Kassenverwaltungen in einem bestimmten Bereich ihre Arbeit aufgenommen haben.

6. Ist der Deckungsbeitrag erst mit Beitritt zur Kassenverwaltung zu bezahlen?

Es gibt keine auf einen Beitritt gerichtete Erklärung. Die in § 2 Abs. 1 des Kassenstellengesetzes bezeichneten Aufgaben obliegen kraft Gesetzes künftig den Kassenverwaltungen des im Anhang zu Artikel 5 des Verwaltungsstrukturgesetzes bezeichneten Zuständigkeitsbereiches, ohne dass die Kirchengemeinden eine Mitgliedschaft begründen. Die Beitragspflicht beginnt 2007 nach Aufnahme der Kassenverwaltung in einem Bereich und besteht ab 01.01.2008 ausnahmslos für alle Kirchengemeinden. Bis zum 31.12.2007 haben aber nur die Kirchengemeinden Beiträge zu leisten, für die die Kassenverwaltung bereits arbeitet.

7. Zu den Gesamtkosten einer Kassenverwaltung gehören analog jetzigen KGVs/DLE - Personal- und Sachkosten, Miete, Betriebskosten, etc. Wer trägt diese Kosten bis zur endgültigen Arbeitsfähigkeit einer Kassenverwaltung (KfS)?

Grundsätzlich die Kirchengemeinden des Bereichs, in dem die Kassenverwaltung ihre Arbeit aufnehmen. Bis längstens 31.12.2007 wird die Landeskirche den Aufbau unterstützen und sich an den nicht durch die Beiträge der bereits angeschlossenen Kirchengemeinden gedeckten Kosten der Kassenverwaltungen finanziell beteiligen.

8. Hat eine Kirchengemeinde nach Ablauf der Aufbauphase aus Kostengründen eine Wahlmöglichkeit zwischen den Kassenverwaltungen?

Nein, denn die in § 2 Abs. 1 des Kassenstellengesetzes bezeichneten Aufgaben obliegen Kraft Gesetzes künftig den Kassenverwaltungen des im Anhang zu Artikel 5 des Verwaltungsstrukturgesetzes bezeichneten Zuständigkeitsbereiches, ohne dass die Kirchengemeinden eine Mitgliedschaft begründen.

9. Warum werden von den Kirchengemeinden keine einheitlichen Deckungsbeiträge (Pauschalbeiträge, nach dem Durchschnitt aller KfS) erhoben?

Dies ist den unterschiedlichen örtlichen Bedingungen in der Landeskirche und den unterschiedlichen Größenordnungen von Kassenverwaltungen geschuldet. Gäbe es nur eine Kassenverwaltung für alle Kirchengemeinden der Landeskirche, wäre ein Durchschnittsbeitrag denkbar. Da der Aufbau von 7 Kassenverwaltungen erfolgen wird, werden sich regionale Unterschiede in den Beiträgen widerspiegeln.

Fragen zu Kirchgemeindeverbänden (KGV) und Dienstleistungseinrichtungen (DLE):

10. Ist eine Kassenverwaltung eine Nachfolgeeinrichtung eines KGV/DLE im Sinne der Mustersatzung (ABl. 1994 S. A 213)?

Nein. § 8 Abs. 1 der Mustersatzung geht von der Neugründung eines Verbandes oder einer vergleichbaren Einrichtung – durch die beteiligten Kirchgemeinden eines Verbandes – aus. Eine durch Kirchengesetz begründete Wahrnehmung von Aufgaben der Kassenverwaltung für Kirchgemeinden eines Bereiches – unabhängig ob diese Kirchgemeinden Verbandsmitglieder waren oder nicht – ist von der Mustersatzung nicht in den Blick genommen worden.

11. Sind das Vermögen oder auch die Verbindlichkeiten nach Auflösung eines Verbandes unter den Kirchgemeinden aufzuteilen?

Ja, allerdings erst nach Beendigung der Liquidation. Zwischen der Auflösung des Verbandes und seiner Abwicklung liegt eine Zwischenphase, die unterschiedlich lang sein kann und in der die Verbandsgemeinden sowohl am Vermögen, aber auch an den Verbindlichkeiten des Verbandes beteiligt bleiben (§§ 14 und 15 Kirchgemeindeverbandsgesetz).

12. Wenn eine Aufteilung in Betracht gezogen wird, erfolgt diese dann nach der Festlegung in der Satzung?

Ja, es sei denn, die Verbandsgemeinden beschließen eine Änderung der Satzung.

13. Geht Vermögen eines Kirchgemeindeverbandes in das Vermögen einer Kassenverwaltung über?

Nein. Die Kassenverwaltungen sind rechtlich unselbständige Einrichtungen des Trägerkirchenbezirkes.

14. Kann ein KGV nach Beschluss der Verbandsversammlung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere Regelung über die verbleibenden Geld- und Sachwerte treffen?

Ja, wenn die Satzung dem nicht entgegensteht. Ansonsten müsste die Satzung geändert werden.

15. Bleibt ein KGV aufgrund anderer ihm übertragener Dienstleistungen (Kirchgeld, Friedhof, Kindergarten) bestehen, sind dann entsprechend Satzung den ausscheidenden Mitgliedern Anteile an den Überschüssen und Ersparnissen des Verbandes ausbezahlen?

Kirchgemeindeverbände bleiben nur unter der Maßgabe bestehen, dass eine Satzungsänderung im Hinblick auf Friedhofs- oder Waldverwaltung zustande kommt. Wenn Kirchgemeinden aufgrund einer geänderten Satzung nicht mehr Verbandsgemeinden bleiben wollen, richtet sich ihr Ausscheiden nach den Satzungsbestimmungen über den Austritt (z.B. auch § 7 Abs. 2 der Mustersatzung) und nach § 15 des Kirchgemeindeverbandsgesetzes.

16. In welchem Umfang wird den Kirchengemeinden Einzelzuweisung bei evtl. finanzieller Doppelbelastungen (Personalkosten und Beiträge für die KfS) gewährt?

Wie bisher im Rahmen von § 7 Abs. 2 des Zuweisungsgesetzes nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und Nr. 2.1.4. der Haushaltplanrichtlinie vom 25. April 2006 (ABl. S. A 67). Zuvor findet eine Prüfung des Bedarfs statt.

17. Bedarf dies eines gesonderten Antrages?

Ja.

18. Wird ein evtl. Haushaltüberschuss angerechnet?

Ja, wie dies das geltende Zuweisungsrecht bisher schon vorsah.

19. Ist die Frist lt. Satzung für einen KGV-/DLE-Austritt (6 Mon. und zum Jahresschluss) bei einer Übergabe der Kassengeschäfte an eine Kassenverwaltung verbindlich?

Die Fristen der Satzung sind zu unterscheiden von den gesetzlichen Vorgaben des Verwaltungsstrukturgesetzes. Die Kirchengemeinden sind gut beraten, ihr Verhalten in Bezug auf Satzungsänderungen, Beendigung von Mitgliedschaften usw. mit dem Aufbau der Kassenverwaltungen in ihrem Bereich zu koordinieren, um doppelte finanzielle Belastungen (Entrichtung des Deckungsbeitrages kraft Gesetzes für die Kassenverwaltung und Verpflichtungen aus der Satzung des Kirchengemeindeverbandes) möglichst zu vermeiden.

20. Haben Kirchengemeinden die Doppelbelastungen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten selber aufzubringen?

Ja, deshalb liegt es im Interesse der Kirchengemeinden, sowohl den Aufbau der Kassenverwaltungen zu begleiten als auch ihre Mitgliedschaft in Kirchengemeindeverbänden und ihre Trägerschaft von DLE in diesem Prozess zu koordinieren. Das Bezirkskirchenamt steht für Beratungen zur Verfügung.

21. Müssen Kirchengemeinden diese Koordinierung selbstständig organisieren oder gibt es Hilfestellung?

Die Kirchengemeinden müssen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes prüfen, welche Entscheidung zu treffen ist. Generalisierende Hilfestellungen sind aufgrund der Vielzahl unterschiedlich gewachsener Strukturen nicht möglich. Es empfiehlt sich in jedem Falle, die Beratung des Bezirkskirchenamtes in Anspruch zu nehmen, den Kontakt zu anderen Kirchengemeinden, dem Kirchengemeindeverband und dem Kirchenbezirksvorstand zu halten.

22. Ab wann sollte über eine Satzungsänderung oder Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes beschlossen werden?

Die Beschränkung des Tätigkeitsbereiches von Verbänden auf Friedhofs- oder Waldverwaltung tritt mit dem 01.01.2007 in Kraft. Es ist ratsam, wenn eine Vermögensaufstellung (der Stichtag 31.12.2006 bietet sich an) des

Kirchgemeindeverbandes bis Mitte Februar 2007 erstellt und den Verbandsgemeinden übersandt wird. Eine sachgerechte Entscheidung der Verbandsgemeinden sollte nach Kenntnisnahme der Aufstellung von Vermögen und Verbindlichkeiten im ersten Halbjahr 2007 möglich sein.

23. Sind Kirchgemeinden auch nach der Auflösung des Kirchgemeindeverbandes am Vermögen oder den Verbindlichkeiten des Verbandes beteiligt?

Ja. Nach der Auflösung des Verbandes besteht dieser im Abwicklungsstadium fort, bis die Liquidation (also die Verteilung von Vermögen und Verbindlichkeiten z.B. Kredite, Lohn- und Gehaltsforderungen usw.) abgeschlossen ist. In diesem Stadium, dass längere Zeit in Anspruch nehmen kann, sind Kirchgemeinden weiterhin an den Überschüssen und Verlusten eines Verbandes beteiligt (§§ 14, 15 Kirchgemeindeverbandsgesetz).

Fragen zu Ausschreibungen:

24. Erfolgen im Amtsblatt die Ausschreibungen der Stellen für die KfS mit Eingruppierungen oder nur nach „landeskirchlichen Bestimmungen“?

Die Anstellungen erfolgen nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen.

25. Werden die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kassenverwaltungen alle auf einmal oder immer nach Bedarf ausgeschrieben?

Die Ausschreibung erfolgt immer zeitgleich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kassenverwaltung.

26. Wenn alle auf einmal, erfolgen dann die Anstellungen der zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kassenverwaltungen zeitlich gestaffelt?

Ja.

27. Wird es für die Mitarbeiter durch die Landeskirche ein „Job-Ticket“ geben?

Nein.